

# Bezirk 10 Bonn im Rheinischen Schützenbund e. V. *Lehrreferent*



Meckenheim, 06.06.2025

## Referentenbericht 2025

### 1. Durchgeführte Lehrgänge im Berichtszeitraum:

#### 2024 Mai/Juni

- Waffensachkunde (WS) mit 19 Teilnehmenden.
- Verantwortliche Aufsicht (VA) mit 15 Teilnehmenden.
- Aufsicht auf Druckluftständen (AD) mit 8 Teilnehmenden.

Jeweils alle bestanden. Teilweise mit mündlicher Nachprüfung.

#### 2024 Oktober/November

- WS mit 22 Teilnehmenden; alle bestanden.
- VA mit 22 Teilnehmenden; alle bestanden.
- Aufsicht auf Druckluftständen (AD) mit 8 Teilnehmenden.

Jeweils alle bestanden. Teilweise mit mündlicher Nachprüfung.

(Es stehen jeweils 26 Lehrgangsplätze für WS und VA zur Verfügung)

#### 2025 April

- WS mit 26 Teilnehmenden; 22 bestanden, 3 nicht bestanden, 1 während Lehrgang erkrankt.
- VA mit 19 Teilnehmenden; alle bestanden.
- Aufsicht auf Druckluftständen (AD) mit 3 Teilnehmenden, alle bestanden.

#### 2025 November (Niederpleis)

- WS 14.-16.11.25
- VA 23.11.25

# Bezirk 10 Bonn im Rheinischen Schützenbund e. V. *Lehrreferent*



## **2. Aufsicht auf Druckluftständen**

Der nächste Lehrgang wird erst für das Frühjahr 2026 geplant. Derzeit finden Abstimmungen statt, den Lehrgang zentral für den RSB in Leichlingen durchzuführen.

## **3. Beurteilung der persönlichen Geeignetheit**

Die Vereine sind gefordert, VOR der Anmeldung der Teilnehmenden zu prüfen, ob sie die Person für geeignet halten, erstens Verantwortlich mit einer Schusswaffe umzugehen und zweitens, sie als Verantwortliche Aufsicht einsetzen zu wollen bzw. zu können.

Geeignet sind Personen z. B. nicht, wenn sie aufgrund körperlicher Gegebenheit nicht in der Lage sind, notfalls schnell am Schützen eingreifen zu können (z. B. weil sie die Aufsichtsführung nur sitzend wahrnehmen können oder sonstweder Bewegungseingeschränkt sind. Auch kognitive Einschränkungen sind ein Ausschlussgrund (z B. angehende Demenz).

## **4. Hinweis auf Ersthelfer**

Aufgrund genossenschaftlicher Vorschriften, muss während des Schießbetriebes ein Ersthelfer bzw. eine Ersthelferin auf der Schießstätte anwesend sein.

Wir empfehlen deshalb alle Aufsichten als Ersthelfer ausbilden zu lassen und regelmäßig (2 Jahre) einen Nachweis der Fortbildung einzufordern. Damit verbunden eine Bestellung zur Aufsicht (VA bzw. AD) auf zwei Jahre zu beschränken und erst nach dem Nachweis eines Lehrgangs „Erste Hilfe“ neu zu bestellen.

## **5. Bestellung von Aufsichten**

Aufsichten dürfen erst bestellt werden, wenn sie durch den Schießstandbetreiber bzw. die Schießstandbetreiberin auf den Stand/die Stände eingewiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Kenntnisnahme/Lage/Bedienung von Fluchtwegen, Sicherungskasten, Bedienung der Lüftungsanlage, Einweisung in Reinigungsplan und Reinigungsgeräte (z. B. Ex-geschützter Staubsauger), Verbandkasten, Feuerlöscher und ggf. elektronische Anzeigesysteme.